

Hausordnung - Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Forensik

Prozess: BKHBT_K0.0_Abteilungsübergreifende Prozesse

Version: 3

Gültig ab: 21.10.2019

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Patienten und Patientinnen, die aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth – Klinik für Forensische Psychiatrie – aufgenommen werden, während der Gesamtdauer ihres Aufenthaltes in der Klinik.

Gesetzliche Grundlage dieser Hausordnung (nach Art. 15 BayMRVG) ist das Gesetz über den Vollzug der Maßregel der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG vom 08.07.2015 oder spätere Änderungen dieses Gesetzes oder es ersetzende Gesetze). Für Besucher, Gäste und das Personal der Klinik für Forensische Psychiatrie gilt diese Hausordnung gleichermaßen.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Stationsordnungen und erlassenen Ordnungen für Therapiebereiche der Klinik für Forensische Psychiatrie beim Bezirkskrankenhaus Bayreuth.

2. Aufenthalt der Patienten/Patientinnen¹

- 1) Halten Sie bitte die Regelungen dieser Hausordnung und der Bereichsordnungen bzw. Stationsordnungen ein.
- 2) Es wird Ihnen in Ihrem Interesse nahegelegt, die in Ihrem individuellen Therapieplan festgelegten Inhalte und Verpflichtungen sowie Ihnen sonst bekannt gegebene Termine für Gespräche, Untersuchungen, etc. einzuhalten.
- 3) Die für Sie relevanten Therapiezeiten und die Zeiten der für Sie regelmäßig vereinbarten Termine und Aktivitäten sind in Ihrem Therapieplan festgelegt, aus dem für die jeweilige Behandlungsstation geltenden Wochenplan zu entnehmen oder sind mit Ihnen darüber hinaus persönlich vereinbart.
- 4) Der Aufenthalt in den Personalräumen sowie in den Betriebs- und Wirtschaftsbereichen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- 5) Die übliche Ruhezeit für Patienten der Klinik für Forensische Psychiatrie liegt zwischen 22:30 Uhr und 6:00 Uhr. In dieser Zeit ist besonders darauf zu achten, die Ruhe anderer Patienten nicht zu stören.
- 6) Die Möglichkeit zur persönlichen Freizeitgestaltung besteht für Sie außerhalb der in Ihrem Therapieplan bzw. der im Stationswochenplan der Station geregelten Zeiten bzw. der anderweitig mit Ihnen vereinbarten Termine.
- 7) Gezielte Freizeitmaßnahmen werden mit Ihnen bei Erstellung und Weiterentwickeln des Therapie- und Vollzugsplans gemeinsam erarbeitet und im Alltag umgesetzt. Für die persönliche Freizeitgestaltung erhalten Sie Anregungen und ggf. Hilfestellung durch Mitarbeiter.
Ein Aufenthalt außerhalb der gesicherten geschlossenen Bereiche der Klinik für Forensische Psychiatrie – auch im Rahmen von Maßnahmen zur Freizeitgestaltung – setzt die erteilte Genehmigung entsprechender Vollzugslockerungen voraus.
- 8) Sie haben das Recht auf mindestens 1 Stunde Aufenthalt im Freien pro Tag.

¹ Im Folgenden wird zum Zwecke einer besseren Lesbarkeit dieser Hausordnung anstelle der Nennung der männlichen und weiblichen Form jeweils nur die männliche Form angeführt

Hausordnung - Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Forensik

Prozess: BKHBT_K0.0_Abteilungsübergreifende Prozesse

Version: 3

Gültig ab: 21.10.2019

3. Kleidung, Ausstattung der Zimmer mit persönlichen Gegenständen u.s.w.

- 1) Sie dürfen unter Maßgabe des Art. 9 Bay. MRVG eigene Kleidung und Wäsche tragen, soweit Sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgen.
- 2) Sie dürfen in das Ihnen zugewiesene Patientenzimmer eigene Gegenstände einbringen.
Das Einbringen eigener Gegenstände bedarf einer vorherigen Genehmigung.
Gegenstände, die die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Klinik oder die Übersichtlichkeit des Patientenzimmers gefährden, können ausgeschlossen werden.
Ausgeschlossene Gegenstände werden auf Ihre Kosten aufbewahrt oder an eine von Ihnen benannte Person übergeben oder versandt; andernfalls werden sie auf Ihre Kosten aus der Klinik entfernt.
Neben den Gegenständen, die Sie mit Genehmigung in das Ihnen zugewiesene Patientenzimmer einbringen können, können persönliche Gegenstände (Habe) im Gesamtvolumen des Inhalts von drei hier verwendeten Umzugskartons im Keller der Klinik eingelagert werden.
Wertgegenstände sind davon gesondert zu verwahren.
- 3) Für eingebrachte Sachen, die in Ihrer Obhut bleiben, und für Fahrzeuge, die auf dem Krankenhausgelände abgestellt sind, haftet das Krankenhaus nicht.
- 4) Das Krankenhaus übernimmt für selbst verwahrte, gestohlene und abhanden gekommene Geldbeträge oder Gegenstände aller Art keine Haftung.
- 5) Fundsachen oder zurückgelassene Sachen sind bei der Station oder der Verwaltung (Patientenverwaltung im Hause) abzugeben.
- 6) Nach Ihrer Entlassung hier zurückgebliebenes Eigentum kann entsorgt oder verwertet werden, wenn durch Sie nach schriftlicher Mitteilung an Ihre zuletzt hier bekannt gegebene Adresse innerhalb von 4 Wochen keine Verfügung ergangen ist. Die Kosten einer Zusendung Ihres Eigentums müssten von Ihnen vorab beglichen werden, gleiches gilt für die bei einer Entsorgung entstehenden Kosten.

4. Umgang mit Einrichtung des Krankenhauses

- 1) Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln.
Mit Ihnen ausgegebenen Materialien aber auch bei der Verwendung von Wasser und Strom bitten wir Sie, auch im Interesse der Umwelt, sorgsam umzugehen.
- 2) Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen an Krankenseinrichtungen oder Ihnen vom Krankenhaus zur Verfügung gestellten Gegenständen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Das selbständige Bedienen von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.
- 4) Technische Anlagen wie Aufzüge, andere Transporteinrichtungen, Sprech- und Rufanlagen dürfen nur ihrem krankenhausspezifischen Zweck entsprechend benutzt werden.

5. Heil- und Arzneimittel

- 1) Nehmen Sie nur die vom Krankenhausarzt verordneten Heil- und Arzneimittel.
Die Einnahme von Nahrungsmittelergänzungssubstanzen ist nur bei Vorliegen einer Genehmigung durch den Krankenhausarzt gestattet.
- 2) Alle mitgebrachten Medikamente sind bei der Aufnahme den Mitarbeitern des Pflegedienstes abzugeben.

Hausordnung - Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Forensik

Prozess: BKHBT_K0.0_Abteilungsübergreifende Prozesse

Version: 3

Gültig ab: 21.10.2019

6. Verpflegung

- 1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan des Krankenhauses oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. bei Diät).
- 2) Nahrungsmittel dürfen nur unter Beachtung hygienischer Regeln aufbewahrt werden. Das Nähere regeln die jeweiligen Stationsordnungen.

7. Besuche

Die Besuchszeit beläuft sich auf mindestens 1 Stunde pro Woche.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 12 BayMRVG.

8. Lenken und Abstellen von Kraftfahrzeugen/Fahrrädern

- 1) Das Führen von Kraftfahrzeugen während des stationären Aufenthaltes bedarf im Einzelfall der Genehmigung.
- 2) Die Verkehrsregelungen auf dem Krankenhausgelände sind einzuhalten.
- 3) Es wird gebeten, im Klinikgelände nicht zu parken. Dafür stehen vor dem Krankenhaus Parkplätze zur Verfügung.
- 4) Die Fahrzeuge dürfen nur auf den entsprechend ausgeschilderten Flächen abgestellt werden. Für schwerbehinderte Personen sind entsprechende Plätze ausgewiesen. Verkehrsbehindernde unbefugt geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 5) Auch Fahrräder dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt werden. Sie dürfen keinesfalls den Zugang zu Gebäuden, Höfen und Gärten behindern. Das Abstellen von Fahrrädern auf Feuerwehrezufahrten ist strengstens verboten.

9. Postsendungen

Postsendungen werden von der Verwaltung über die Hauspost empfangen und an den Patienten weitergeleitet. Bei Sendungen, für die Empfangsbestätigungen verlangt werden, wird entsprechend den postalischen und gerichtlichen Bestimmungen verfahren. Ausgehende Post darf innerhalb der Klinik ausschließlich über die dafür bestimmten Mitarbeiter zur Beförderung gegeben werden. Gerichtlich angeordnete Postkontrolle bleibt von den Bestimmungen dieser Hausordnung unberührt. Für Postpakete gelten gesonderte Regelungen, die Sie im Aushang der Station entnehmen und nachlesen können.

10. Telefonieren

- 1) Das Einbringen und Benutzen von Mobilfunktelefonen und anderen Geräten zur Telekommunikation in die Stationen und in die sonstigen geschlossenen Bereiche der Klinik für Forensische Psychiatrie ist nicht gestattet.
- 2) Dienstanschlüsse dürfen für Privatgespräche nur mit besonderer Erlaubnis benutzt werden.
- 3) Für private Telefongespräche können Sie – soweit für Sie keine anderweitige Regelung getroffen ist (vergleiche Absatz 8. Postsendungen) – die auf den Stationen der Klinik eingerichteten Patiententelefone kostenpflichtig nutzen. Telefonkarten mit unterschiedlichem Wert können Sie entweder selbst oder über die Stationsmitarbeiter am Infopoint des Bezirkskrankenhauses beziehen.

Hausordnung - Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Forensik

Prozess: BKHBT_K0.0_Abteilungsübergreifende Prozesse

Version: 3

Gültig ab: 21.10.2019

- 4) Während der Therapie- und Visitenzeiten sollen in der Regel keine Telefongespräche geführt werden. Das Nähere regelt die Stationsordnung.
- 5) Darüber hinaus stehen für Gespräche zwei öffentliche Münzfernsprecher auf dem Krankenhausgelände zur Verfügung.

11. Nutzung von elektronischen Geräten usw.

- 1) Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte und ähnliche dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Personal sowie den Patienten betrieben und nicht über Zimmerlautstärke eingestellt werden.
Näheres regelt auch die auf den Stationen der Klinik zum Aushang gegebene Patienteninformation „VA-Vorgaben zum privaten Gebrauch von elektronischen Geräten, Ton- und Bildträger, digitale Speichermedien, Spielkonsolen etc. im Patientenbereich“ in der jeweils aktuellen Version.
- 2) Während der Ruhepausen (siehe auch Stationsordnung) ist der Betrieb untersagt.
- 3) Für den Anschluss und den Betrieb von Personalcomputern etc. ist eine spezielle Genehmigung einzuholen. Bei Erteilung einer Genehmigung sind erlassene Vorschriften zu beachten.
- 4) Der Anschluss anderer privater Geräte ist im Krankenhaus nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparat, Fön etc.).
- 5) Film-, Fernseh-, Ton-, Video-, Fotoaufnahmen und dergleichen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung sowie der dabei aufgenommenen Personen. Wir weisen darauf hin, dass unerlaubtes Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Tonmitschnitten einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches begründen können.
- 6) Auf dem gesamten Krankenhausgelände ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen (sog. UAV oder „Drohnen“ und Quadrocoptern nicht gestattet.

12. Verfügung über Gelder

- 1) Grundsätzlich können Sie über einen **Betrag** in Höhe des allgemein gewährten Barbetrags zuzüglich eines Betrags aus Motivationsgeld, Zuwendungen oder Ihnen zur Verfügung stehenden Geldern **bis zu einer Gesamthöhe von 200,00 € pro Monat** frei verfügen, es sei denn, dass dadurch die Ziele der Unterbringung gefährdet würden. Über darüber hinausgehende Beträge dürfen Sie nur mit Einwilligung der Maßregelvollzugseinrichtung verfügen. Hierunter fällt nicht das außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung befindliche Vermögen.
- 2) Geldbeträge, die von Ihnen in die Maßregelvollzugseinrichtung mitgebracht werden oder die Sie während Ihrer Unterbringung erhalten, sind, soweit sie nicht von Ihrem Vertreter verwaltet oder als Beitrag zum Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, vom Krankenhaus für Sie zu verwahren. Ein Teil des Motivationsgeldes, der Zuwendungen und mit Ihrer Zustimmung sonstige zur Verfügung stehende Gelder können zur Bildung eines Überbrückungsgeldes verwendet werden, wenn dadurch nicht andere rechtliche Verpflichtungen beeinträchtigt werden (Art. 30 BayMRVG).

13. Einschluss

Von der Möglichkeit der Durchführung eines Einschlusses der Patienten der Klinik für Forensische Psychiatrie wird bis auf weiteres grundsätzlich abgesehen. Dies betrifft jedoch nicht die Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Art. 25 BayMRVG.

Hausordnung - Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Forensik

Prozess: BKHBT_K0.0_Abteilungsübergreifende Prozesse

Version: 3

Gültig ab: 21.10.2019

14. Brandschutz

- 1) Alarmieren Sie sofort den nächsten erreichbaren Mitarbeiter und die Mitpatienten, sobald Sie einen Brand entdecken.
- 2) Nehmen Sie jeden Feueralarm ernst!
- 3) Bewahren Sie bitte Ruhe und befolgen Sie unbedingt die Anweisungen des Personals, der Feuerwehr bzw. der Hilfskräfte.
- 4) Die Fluchtwege sind auf den im Flurbereich befindlichen Fluchtplänen ersichtlich.
- 5) Informieren Sie sich über die Platzierung der Feuermelder und gegebenenfalls der Feuerlöscher.
- 6) Benutzen Sie im Brandfall keinesfalls die Aufzüge.
- 7) Das Abbrennen von Kerzen ist nur in Gegenwart von Mitarbeitern des Hauses erlaubt.

15. Rauchen

- 1) Wir wollen in unserem Haus aus gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Überlegungen eine rauchfreie Atmosphäre in allen Räumlichkeiten.
- 2) Rauchen ist nur in den dafür entsprechend ausgewiesenen Bereichen gestattet. Bitte benutzen Sie die dafür vorgesehenen Aschenbecher.

16. Hygiene und Sauberkeit

Wir bitten Sie unter Rücksichtnahme auf Mitpatienten und den Stationsablauf auf Sauberkeit Ihrer Kleidung und Ihres persönlichen Umfelds zu achten. Näheres entnehmen Sie bitte der Stationsordnung.

17. Sport und Gymnastik

Sportliche Aktivitäten, z.B. Schwimmen (Hallen-, Freibad) und Radfahren, sind nach Rücksprache und Genehmigung des medizinisch-therapeutischen Personals, soweit es Ihr aktueller Lockerungs- und Gesundheitszustand zulässt, gestattet.

18. Dokumentation, Verschwiegenheitspflicht

- 1) Wie alle Krankenhäuser sind wir verpflichtet, Daten, Befunde und Therapieverläufe aufzunehmen und aufzubewahren (Krankengeschichte, EDV-Abspeicherung).
- 2) Da wir gemeinschaftlich therapeutisch tätig sind, werden Patientenangelegenheiten innerhalb des Teams besprochen.
- 3) Hinsichtlich der Datenpflege und des Umgangs mit Informationen müssen sich ausnahmslos alle Mitarbeiter an die gesetzlich vorgegebene Verschwiegenheitspflicht, das Datenschutzgesetz und andere gesetzliche Grundlagen halten. Das heißt unter anderem, dass z.B. Ihre Angehörigen keine Auskunft erhalten, sofern Sie uns dazu nicht ermächtigen.

Hausordnung - Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Forensik

Prozess: BKHBT_K0.0_Abteilungsübergreifende Prozesse

Version: 3

Gültig ab: 21.10.2019

19. Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung, Hausrecht

Das Werben, Hausieren und Betteln sowie das Abhalten von Versammlungen und parteipolitischer Betätigung ist im gesamten Krankenhausbereich untersagt. Ansonsten gilt hinsichtlich des Hausrechts die Hausordnung Bezirkskrankenhaus Bayreuth.

20. Beschwerden und Anregungen

- 1) Sie können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an die Mitarbeiter der Klinik, an die Verwaltung, ans Amt für Maßregelvollzug oder dem Maßregelvollzugsbeirat oder wenden.
- 2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit dem Patientenfürsprecher Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktdaten können Sie den Aushängen auf Station entnehmen.

21. Seelsorgerische Betreuung

Seelsorgerische Betreuung können Sie durch Mitarbeiter der katholischen und evangelischen Krankenhauseelsorge im Hause erfahren. Die Geistlichen beider Konfessionen besuchen Sie auf Wunsch auch auf ihrer Station. Sollten Sie den Besuch des zuständigen Seelsorgers oder Mitarbeiters anderer Religionsgemeinschaften wünschen, so teilen Sie das bitte auf der Station mit. Ihre Bitte wird sofort weitergeleitet.